

Freiburg im Breisgau, den 15. August 1996

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 1996. — Caritas-Opferwoche 1996. — Neue Beihilfeordnung für Priester und Diakone. — Rahmenordnung für die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter – Berichtigung. — Herbstkonferenz 1996 sowie Einführungsveranstaltungen zur Herbstkonferenz. — Studientag für Priester aus anderen Ländern. — Vergütung für Ferienvertretungen. — Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg. — Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre. — Werbung für unsere Bistumszeitung Konradsblatt. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Im Herrn sind verschieden.

Nr. 86

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 1996

Am 22. September (alternativ: am 29. September) 1996 wird in den Pfarrgemeinden unserer Diözese der diesjährige Caritas-Sonntag begangen.

Er steht unter dem Thema „Jung – und schon am Ende?“, dem Jahresthema 1996 der Caritas in Deutschland.

Viele Kinder und Jugendliche leiden unter dem Gefühl, daß die Zukunft keine Perspektive für sie bereithält, daß sie keine tragfähige Orientierung für ihr Leben finden. Besonders hart sind Jugendliche betroffen, die keine Arbeit haben und den Eindruck gewinnen, daß die Gesellschaft sie nicht braucht. Aber neben den sozialen Benachteiligungen gibt es auch seelische Nöte, die junge Menschen bedrängen. Viele können der Zukunft nicht vertrauen und den Sinn ihres Lebens nicht entdecken, weil sie in ihren Familien und in ihrem Umfeld keine persönliche Zuwendung erfahren und weil ihnen der Weg zu einem lebendigen Glauben verschlossen bleibt.

Die Kirche kennt die oft schwierige Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen. Sie bietet ihnen in ihren caritativen und erziehenden Einrichtungen eine persönliche Förderung. Sie hilft ihnen, neue Lebensperspektiven zu sehen und Zukunftschancen zu ergreifen. Sie versteht sich insbesondere als Anwalt junger Menschen, die keine Lobby haben, und setzt sich dafür ein, auch ihnen eine bestmögliche Entfaltung zu eröffnen.

Hinter dem Wort „Jung – und schon am Ende?“ steht ein Fragezeichen: Muß das so sein? Es weist hin auf unsere Verantwortung als erwachsene Christen, daß unsere Familien und unsere Gemeinden Orte gelebten Glaubens und überzeugender Mitmenschlichkeit sind, in denen junge Menschen für ihr eigenes Leben ermutigt werden.

Würzburg, den 24. Juni 1996

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Der vorstehende Aufruf der deutschen Bischöfe ist am Sonntag, dem 15. September 1996, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) bekanntzugeben.

Ein Predigtvorschlag und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung können gegen eine Schutzgebühr und Portoerstattung in Höhe von DM 5,- (in Briefmarken) bestellt werden beim Deutschen Caritasverband, Vertrieb, Postfach 420, 79004 Freiburg, Tel.: (0761) 200-296, Telefax (0761) 200-572. Dort wird auch Auskunft über weitere Materialien zum Jahresthema „Jung – und schon am Ende?“ und zum Caritas-Sonntag erteilt.

Nr. 87

Ord. 18. 7. 1996

Caritas-Opferwoche 1996

Die Caritas-Opferwoche 1996 wird in diesem Jahr wieder Ende September durchgeführt. Die einzelnen Termine sind:

1. „Öffentliche Caritas-Haus- und Straßensammlung“ vom 23. bis 29. September 1996 und
2. „Große Caritaskollekte“ am bundesweiten Caritas-Sonntag, dem 29. September 1996, in allen Gottesdiensten in den Kirchen und Kapellen unserer Pfarrgemeinden.

Wir bitten, in den Pfarrgemeinden diese beiden Sammlungen in ihren Ergebnissen streng auseinanderzuhalten. Die Haus- und Straßensammlung ist eine vom Staat dem Caritasverband als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlung, bei der in Häusern, auf Straßen und Plätzen alle Menschen ohne Rücksicht auf Konfession und Weltanschauung um eine Spende gebeten werden dürfen. Diese Sammlung unterliegt dem Sammlungsgesetz von Baden-Württemberg. Die „Caritas-Kollekte“ dagegen ist eine rein kirchliche Angelegenheit.

Als Anregung zur *Gestaltung der Caritaswoche* und des *Caritas-Sonntags* ist allen Pfarrämtern und Pfarrgemeinderatsvorsitzenden im Frühjahr ein *Werkheft* zugesandt worden, dessen inhaltlicher Schwerpunkt „*Jung – und schon am Ende?*“ ist. Über die alltägliche Arbeit der Caritas wird in den Heften der „*caritas-mitteilungen*“ regelmäßig ausführlich berichtet. Außerdem kann ein Predigtvorschlag mit Elementen für die Gottesdienstgestaltung zum Caritas-Sonntag 1996 gegen Einsendung einer Porto- und Kostenerstattung von DM 5,- in Briefmarken beim Deutschen Caritasverband, Vertrieb, Postfach 420, 79004 Freiburg, angefordert werden.

Das übliche Sammlungsmaterial erhalten die Pfarreien im Monat August. In begrenztem Umfang kann noch Material beim Diözesan-Caritasverband Freiburg nachbestellt werden. Besonders wichtig ist, daß Sie ihre Sammlerinnen und Sammler über die Aktivität der Caritas in Ihrer Gemeinde informieren. Nach Abschluß der „*Caritas-Haus- und Straßensammlung*“ bitten wir um Überweisung des Ergebnisses unter Angabe der vom Diözesan-Caritasverband mitgeteilten Ordnungs-Nummer unmittelbar an den

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.,
Hildastraße 65, 79102 Freiburg,
Konto 322 10-751, Postbank Karlsruhe (BLZ 660 100 75).

Das Ergebnis der „*Caritas-Kollekte*“ überweisen alle Pfarrgemeinden und alle Einrichtungen, die diese Kollekte durchführen, unmittelbar an die

Erzbischöfliche Kollektur,
Herrenstraße 35, 79098 Freiburg,
Konto: SüdwestLB Freiburg Nr. 88 071, BLZ 680 500 00

– und nicht an den Caritasverband!

Pfarreien, die im Bereich der *Stadt-Caritasverbände* liegen, beachten bitte die dort gültigen Sonderregelungen.

Wir bitten herzlich, sich für die Durchführung der Caritas-Haus- und Straßensammlung einzusetzen und es nicht nur bei der Caritas-Kirchenkollekte zu belassen. Der Caritasverband ist bei der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben auf die Unterstützung der gesamten Bevölkerung angewiesen.

Für alle Mühe und Einsatzbereitschaft dankt der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden im Namen derer, denen durch das Ergebnis der „*Caritas-Opferwoche*“ geholfen werden kann.

Nr. 88

Neue Beihilfeordnung für Priester und Diakone

Da zum 1. Juli 1996 die 2. Stufe der Pflegeversicherung mit der Erbringung von Leistungen bei vollstationärer Pflege eingeführt wurde und ab diesem Zeitpunkt auch die Beihilfezahlungen für Pflegekosten durch die Pax-Krankenkasse (und nicht wie bisher durch das Erzbischöfliche Ordinariat) erfolgt, war eine Neufassung der Beihilfeordnung erforderlich.

Zur Regelung der Gewährung von Beihilfen an Priester und Diakone des Erzbistums Freiburg wird folgendes verordnet:

§ 1

Beihilfeberechtigte Personen

1. In Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie für Anwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt an:

- a) Priester im aktiven Dienst,
- b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
- c) Priesterkandidaten ab Eintritt in das Priesterseminar,
- d) Priesterkandidaten im Gemeindejahr,
- e) Priester im Ruhestand, solange diese vom Erzbistum Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag erhalten.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

2. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte sich bei der

PAX KRANKENKASSE
katholischer Priester Deutschlands
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Blumenstraße 12
50670 Köln

im Krankheitskosten- und Pflegekostentarif versichert hat.

Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

3. Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung ausgeschlossen.

§ 2

Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen gelten grundsätzlich die Beihilfenvorschriften des Bundes (BhV – Bund) für seine Beamten vom 19. April 1985, zuletzt geändert am 10. Juli 1995, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV – Bund ist das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 3

Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises.
2. Angehörige werden weder bei den Aufwendungen noch beim Bemessungssatz berücksichtigt.
3. Die §§ 12 und 16 einschließlich der Verfahrensvorschriften des § 17 der BhV – Bund finden keine Anwendung.

§ 4

Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlaß
 - a) von psychotherapeutischer Behandlung,
 - b) der Anschaffung von Hilfsmitteln,
 - c) der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung,
 - d) der Durchführung einer Heilkur,
 - e) einer Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BhV – Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlung ist bei der PAX KRANKENKASSE schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BhV – Bund.

Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Abs. 1 Buchstaben b bis e ist beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich zu beantragen.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; die Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt bzw. der Kurort und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.

4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen stehen, ist ausgeschlossen.

§ 5

Beihilfen beim Tode und aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten

1. Zu den beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, können an natürliche und juristische Personen Beihilfen gewährt werden, soweit sie die von dritter

Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen.

Erben des Beihilfeberechtigten erhalten eine Beihilfe auch zu den beihilfefähigen Aufwendungen des Erblassers, die von diesem vor seinem Tod bezahlt worden sind.

Die Beihilfe darf zusammen mit sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

2. In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Bestattung eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 1.300,00 DM gewährt, wenn der Erbe des Beihilfeberechtigten versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind.

Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer im Sterbemonat nicht ausschließlich durch eigene Beiträge finanzierten Krankenversicherung oder Schadensersatzansprüche zu, so entfällt die Beihilfe gemäß Satz 1.

§ 6

Forderungsübergang

1. Wird ein gemäß § 1 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Erzbistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.
2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Verfahren

1. Die entstandenen Aufwendungen sind nach Möglichkeit durch die Vorlage von Urschriften der Krankheits- bzw. Pflegekosten-Rechnungen und -Belege und Vorlage eines schriftlichen Antrages (Formblatt) der

PAX KRANKENKASSE
katholischer Priester Deutschlands
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Blumenstraße 12
50670 Köln

nachzuweisen.

2. Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Antragsfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.
3. Die in einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen müssen insgesamt mehr als 200,00 DM betragen. Errei-

chen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 30,00 DM übersteigen.

4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft und gilt für ab diesem Zeitpunkt entstehende Aufwendungen. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 15. April 1993 (ABl. 1993, S. 83 f.) außer Kraft, wobei die Erläuterungen zur Beihilfeordnung für Priester und die Hinweise zur Unfallfürsorge (ABl. 1990, S. 517 f.) weiterhin Gültigkeit haben, soweit die vorstehende Beihilfeordnung nichts anderes bestimmt. Auf die vor dem 1. Juli 1996 entstandenen Aufwendungen sind die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Vorschriften anzuwenden.

Freiburg, den 28. Juni 1996

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 89

Rahmenordnung für die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter – Berichtigung –

Die Rahmenordnung für die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter vom 11. Juli 1996 (ABl. S. 453) wird nachstehend in berichtigter Fassung neu bekanntgegeben:

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

Abschnitt I: Anwendungsbereich

§ 1

Die Rahmenordnung gilt für Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVVO) und die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (NVO) Anwendung finden, soweit nicht § 6 NVO Anwendung findet.

§ 2

Diese Rahmenordnung gilt nicht für Priester und Diakone sowie für Kirchenbeamte; besondere die Fort- und Weiterbildung dieses Personenkreises regelnde Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Besondere Fort- und Weiterbildungsregelungen für bestimmte Mitarbeitergruppen und bestimmte Teilbereiche gehen dieser Rahmenordnung vor.

Abschnitt II: Begriffsbestimmungen

§ 4

Fort- und Weiterbildung im Sinne dieser Rahmenordnung sind Bildungsmaßnahmen, die auf einer Ausbildung, einem Studium oder einer erworbenen Berufspraxis aufbauen und diese tätigkeitsbezogen weiterführen und vertiefen.

§ 5

Verpflichtende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind Veranstaltungen, die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme kann sich aus einer arbeitsvertraglich übernommenen Verpflichtung, einer arbeitsrechtlichen Regelung oder einer Anordnung des Dienstgebers ergeben.

§ 6

Förderliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind Veranstaltungen, die für die berufliche Tätigkeit des Mitarbeiters nützlich sind, ohne daß die Voraussetzungen des § 5 vorliegen.

§ 7

Maßnahmen der Zusatzausbildung werden von diesen Vorschriften nicht erfaßt. Unter Zusatzausbildung werden Bildungsmaßnahmen verstanden, die eine aus der bisherigen Tätigkeit herausführende, neue berufliche Qualifikation zum Ziel haben.

Abschnitt III: Grundsätze

§ 8

Die Fort- und Weiterbildung soll helfen, die in Ausbildung, Studium und Berufspraxis erworbene Qualifikation zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben zu erhalten und zu verbessern. Sie soll neue Erkenntnisse für die berufliche Praxis vermitteln, die religiöse Dimension des kirchlichen Dienstes stärken und die Zusammenarbeit sowie die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Auftrag fördern. Daher „muß auch für Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie für die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste in angemessener Weise Raum geschaffen werden“ (Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst vom 22. September 1993, ABl. S. 247).

§ 9

Die Förderung der Mitarbeiter durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen setzt eine enge Zusammenarbeit der mit der Entscheidung befaßten Vorgesetzten voraus.

§ 10

Bei der Auswahl der Mitarbeiter für die Teilnahme an einer Maßnahme haben diejenigen Mitarbeiter Vorrang, die im

Verhältnis zu den übrigen Mitarbeitern die ihnen zustehenden Zeiten im geringeren Umfang in Anspruch genommen haben.

§ 11

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen vorrangig bei den damit beauftragten Einrichtungen der Erzdiözese wahrgenommen werden.

Soweit Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft vergleichbare Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für kirchliche Mitarbeiter anbieten, sollen diese vorrangig vor außerkirchlichen Bildungsmaßnahmen besucht werden.

Abschnitt IV: Verfahren

§ 12

Das Erzbischöfliche Ordinariat regelt durch Erlaß oder Einzelanordnung die Zuständigkeit und die Ausübung der Anordnungs- und Genehmigungsbefugnis von Vorgesetzten bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des Erzbistums und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

§ 13

Eine verpflichtende Fort- und Weiterbildungsmaßnahme soll rechtzeitig, in der Regel mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme in schriftlicher Form, vom Dienstgeber angekündigt werden.

Der Termin einer verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme soll so bestimmt werden, daß sowohl auf die persönlichen Belange des Mitarbeiters als auch auf die dienstlichen und betrieblichen Interessen des Dienstgebers Rücksicht genommen wird. Die Mitarbeitervertretung ist nach Maßgabe der einschlägigen MAVO-Vorschriften an der Entscheidung zu beteiligen.

Der Dienstgeber teilt seine Entscheidung über die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme und über die Kostenübernahme oder Bezuschussung dem Mitarbeiter schriftlich mit.

§ 14

§ 13 gilt entsprechend für Anträge von Mitarbeitern auf Genehmigung der Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildung.

Die Entscheidung darüber, ob eine beantragte Fort- und Weiterbildungsmaßnahme geeignet ist und ob die Teilnahme eines Mitarbeiters für den Dienst erforderlich und damit verpflichtend oder für die Tätigkeit des Mitarbeiters förderlich ist, trifft der Dienstgeber. Der Dienstgeber kann einen Antrag ablehnen, wenn betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

Abschnitt V: Finanzierung

§ 15

Die notwendigen Kosten verpflichtender Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten werden vom jeweiligen Dienstgeber getragen.

§ 16

Die notwendigen Kosten der Teilnahme an förderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten werden auf Antrag eines Mitarbeiters bei vorliegendem dienstlichen Interesse mit in der Regel 50 % vom Dienstgeber bezuschußt; eine höhere Bezuschussung ist im Einzelfall möglich.

In besonderen Fort- und Weiterbildungsregelungen für einzelne Berufe oder Dienste (§ 3) kann vorgesehen werden, daß an die Stelle einer prozentualen Beteiligung des Dienstgebers an den Kosten förderlicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ein pauschaler Zuschuß pro Kurstag (Tagessatz) und/oder ein Zuschuß zu den Fahrtkosten tritt. Im übrigen dürfen besondere Fort- und Weiterbildungsregelungen von den in Abschnitt V getroffenen Regelungen nicht zum Nachteil des Mitarbeiters abweichen.

§ 17

Die Kosten der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend im privaten Interesse des Mitarbeiters liegen, werden weder erstattet noch bezuschußt.

Abschnitt VI: Haushaltsvorbehalt

§ 18

Die Kostenbeteiligung des Dienstgebers ist durch die Höhe der dem Dienstgeber zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

Abschnitt VII: Arbeitszeit/Arbeitsbefreiung

§ 19

Die Zeit der Teilnahme an einer verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme ist Arbeitszeit.

§ 20

Mitarbeiter, die auf eigenen Antrag an für die Berufsausübung geeigneten und förderlichen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung teilnehmen, erhalten unter Fortzahlung der Vergütung Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr, soweit dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen. Hat der Mitarbeiter im laufenden Kalenderjahr bereits an verpflichtenden Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung teilgenommen oder ist er für die Teilnahme an solchen vorgesehen, werden maximal drei der dafür angeordneten oder vorgesehenen Tage auf den Anspruch angerechnet. Der Anspruch auf Arbeitsbefreiung nach Satz 1 kann im Einverständnis zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

§ 21

Mitarbeiter, die an Exerzitien oder Besinnungstagen teilnehmen, erhalten unter Fortzahlung der Vergütung hierfür im Kalenderjahr bis zu drei Arbeitstage Arbeitsbefreiung, soweit dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Katholikentagen erhalten Mitarbeiter, soweit dringende dienstliche oder betriebliche Interessen nicht

entgegenstehen, Arbeitsbefreiung bis zu zwei Arbeitstagen unter Fortzahlung der Vergütung.

§ 22

Erkrankt ein Mitarbeiter unmittelbar vor oder während der Arbeitsbefreiung, so ist die durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Zeit der Erkrankung nicht auf die Arbeitsbefreiung anzurechnen. Der Anspruch ist auf Antrag des Mitarbeiters auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen.

Abschnitt VIII: Höhergruppierung

§ 23

Aus der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen kann der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Höhergruppierung herleiten.

Abschnitt IX: Benachteiligungsverbot

§ 24

Mitarbeiter dürfen wegen der Inanspruchnahme von Arbeitsbefreiung nach dieser Rahmenordnung nicht benachteiligt werden.

§ 25

Der Dienstgeber hat für die Zeit der Arbeitsbefreiung die Vergütung unvermindert fortzuzahlen.

Abschnitt X: Inkrafttreten

§ 26

Die Rahmenordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Nr. 90

Ord. 8. 7. 1996

Herbstkonferenz 1996 sowie Einführungsveranstaltungen zur Herbstkonferenz

Das Thema der diesjährigen Herbstkonferenz lautet:

Jugendpastoral Situation – Anliegen – Chancen

In der kirchlichen Jugendarbeit werden sowohl Probleme wie auch Möglichkeiten heutiger Pastoral seismographisch erfahrbar. Für viele heute diskutierten Fragen hat das Thema der diesjährigen Herbstkonferenz deshalb exemplarischen Charakter.

Folgende Schwerpunkte können die Arbeit in den Konferenzen leiten:

- Die Lebenssituation junger Menschen heute
- Die Ziele und Anliegen kirchlicher Jugendarbeit
- Die Dimensionen von Evangelisierung und Mystagogie in der Jugendpastoral
- Das solidarische und verständnisvolle Miteinander von Erwachsenen und Jugendlichen in der Pfarrgemeinde
- Praktische Hinweise für einen Dialog mit den Jugendlichen

Entsprechende Artikel und konkrete Hinweise bezüglich der Vorbereitung und Durchführung der Herbstkonferenz enthält das Materialheft „Texte und Anregungen“. Es wird bei den Einführungsveranstaltungen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgehändigt werden. Ebenso ist es bei der Dekanekonferenz erhältlich.

Einführungsveranstaltungen

Zur Vorbereitung der Herbstkonferenzen wird das Institut für Pastorale Bildung drei Einführungsveranstaltungen durchführen; Referent ist jeweils Prof. Dr. Werner Tzscheetzsch, Freiburg.

Freitag, 20. September 1996, 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: Alfred-Delp-Haus,
Bernhardusstraße 15, 68753 Waghäusel-Kirrlach

Donnerstag, 26. September 1996, 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: Geistliches Zentrum Sasbach,
Am Kältenbächel 4, 77880 Sasbach

Freitag, 27. September 1996, 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: Institut für Pastorale Bildung,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg

Die Dekane werden gebeten, gemeinsam mit dem Vorbereitungsteam der Herbstkonferenz (interessierte Priester, pastorale Mitarbeiter/innen, Dekanatsjugendreferent/in) an einer dieser Veranstaltungen teilzunehmen.

Literatur- und Materialliste

Kirchliche Dokumente

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg (Hrsg.), Jugendpastorale Leitlinien der Erzdiözese Freiburg, Freiburg 1992 (Freiburger Texte Nr. 10)

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Leitlinien zur Jugendpastoral, in der Reihe: Die deutschen Bischöfe, Pastoralkommission, Nr. 10, Bonn 1991

Synodenbeschluß „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg u. a. 1982, 288 – 311

Weitere Literatur

G. Biemer, Handbuch kirchlicher Jugendarbeit, Bd. 1 – 4 Freiburg 1985/1988; dabei insbes. Bd. 1: G. Biemer, Der Dienst der Kirche an der Jugend. Grundlegung und Praxisorientierung.

M. Bumiller, Junge Menschen – alte Kirche. Orientierungen für die Jugendpastoral, Würzburg 1991

K. Gabriel/H. Hobelsberger (Hrsg.), Jugend, Religion und Modernisierung, Opladen 1994

H. Haslinger, Sich selbst entdecken – Gott erfahren: Für eine mystagogische Praxis kirchlicher Jugendarbeit, Mainz 1991

K. Janke/S. Niehues, Echt abgedreht. Die Jugend der 90er Jahre, München 1995

M. Lechner, Pastoraltheologie der Jugend. Geschichtliche, theologische und kairologische Bestimmung der Jugendpastoral einer evangelisierenden Kirche, München 1992

C. Leggewie, Die 89er. Portrait einer Generation, Hamburg 1995

G. Schulze, Die Erlebnisgesellschaft, Frankfurt/New York 1993

Materialien (Auswahl)

Erzbischöfliches Jugendamt: Reihe „Brennpunkte“ der Jugendarbeit

Zeitschrift „BRÜCKE“ mit jeweils einem thematischen Schwerpunkt

BDKJ-Präsentationsmappe

Methodenhefte zu den Jugendsonntagen: „Tief verwurzelt – aufrecht leben“ (1995) und „... und plötzlich ist es mehr. Wir machen gemeinsame Sache.“ (1996)

BDKJ-Planspiel „Jugend macht Politik“

„Kinder und Jugendliche brauchen eine Lobby“ – Handreichung für eine gelingende jugendpolitische Interessenvertretung
Infos zum Sonderurlaub: „Alles was Recht ist, Sonderurlaub muß sein!“

Alle Materialien können beim Erzbischöflichen Jugendamt oder bei der BDKJ-Diözesanstelle bestellt werden, ebenso eine (für DM 3,- in Briefmarken) ausführliche Liste mit Grundlagenliteratur und Praxisbüchern (Okenstraße 15, 79108 Freiburg).

Nr. 91

Ord. 18. 7. 1996

Studientag für Priester aus anderen Ländern

Mit diesem Studientag laden wir Priester aus anderen Ländern ein zu einem Austausch über Erfahrungen, Fragen und Aufgaben der Seelsorge in der gegenwärtigen pastoralen Situation.

Dabei wird es um folgende Schwerpunkte gehen:

„Aspekte der gegenwärtigen gesellschaftlichen und historischen Umbruchsituation“. Herausforderungen und Aufgaben für die Pastoral.

Domkapitular Dr. Joseph Sauer

„Wege einer kooperativen Pastoral und Gemeindeleitung in pfarr-übergreifenden Seelsorgeeinheiten“.

Domkapitular Dr. Robert Zollitsch

Teilnehmerkreis: Priester aus anderen Ländern

Termin: Dienstag, 19. Nov. 1996, 14.30 Uhr, bis
Mittwoch, 20. Nov. 1996, 13.00 Uhr

Ort: Institut für Pastorale Bildung,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg

Veranstalter: Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. IV

Leitung: Dipl.-Theol. Erich Hauer

Anmeldungen bis 30. September an:

Institut für Pastorale Bildung,
Referat Priesterfortbildung,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88-572

Nr. 92

Ord. 23. 7. 1996

Vergütung für Ferienvertretungen

Wie im Vorjahr erhalten sämtliche Kirchengemeinden, mit Ausnahme der Filialkirchengemeinden, zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung einen jährlichen Zuschuß

von 400,- DM aus der Bistumskasse. Höhere Aufwendungen gehen wie bisher zu Lasten der Kirchengemeinden. Der Zuschuß wird an die Kirchengemeinden bzw. Verrechnungsstellen bzw. Gesamtkirchengemeinden auf deren Konten bei der Kath. Pfarrpfändekasse Freiburg ausbezahlt.

Zur steuerlichen Behandlung der Vergütungen für die Ferienvertretungen wird auf das Amtsblatt 1995 S. 239 und 240 verwiesen. Gegenüber 1995 sind folgende Änderungen hinsichtlich dieser Amtsblattveröffentlichung eingetreten:

- 1) Der in Ziffer 2. aufgeführte „Arbeitgebersteuersatz“ beträgt seit dem 1. 1. 1996 anstatt bisher 23,4 % nunmehr 34,9 %.
- 2) Die Stundenvergütung nach Ziffer 6. darf 1996 den Betrag von 20,65 DM nicht übersteigen.
- 3) Der monatliche Arbeitslohn nach Ziffer 6 b) (Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn) darf 1996 den Betrag von 590,- DM und der Wochenarbeitslohn den Betrag von 137,67 DM nicht übersteigen. Der pauschale Lohnsteuersatz erhöhte sich von 15 % auf 20 %.
- 4) Der Sachbezugswert für die Verpflegung nach Ziffer 7. beträgt für das Kalenderjahr 1996 monatlich 346,- DM und für die Unterkunft monatlich 327,- DM.

Nr. 93

Ord. 1. 8. 1996

Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg

An Stelle des verstorbenen Ltd. Stiftungsdirektors i. R. *Wolfgang Bock*, wohnhaft in 79098 Freiburg, Habsburgerstr. 109, rückt gemäß § 27 der Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg mit sofortiger Wirkung für die verbleibende Amtsdauer Herr *Bernhard Leupolz*, wohnhaft in 79106 Freiburg, Büggenreuterstr. 5, als Laienmitglied für den Wahlbezirk B XIV in die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg nach.

Die Nachfolge von *Wolfgang Bock* im Kirchensteueraus-schuß tritt ebenfalls mit sofortiger Wirkung Herr Landrat *Günter Febringer*, wohnhaft in 77654 Offenburg, Schwarzwaldstr. 47, an.

Grundkurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Dieser Grundkurs lädt Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ein, sich der besonderen pastoralen Situation und Bedeutung ihres Dienstes im Pfarrbüro bewußt zu werden. Neben einer seelsorglich-pastoralen Grundorientierung vermittelt der Kurs Hilfen im bürotechnischen Bereich.

Teilnehmerkreis: Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Termin: 23. September 1996, 14.30 Uhr, bis
27. September 1996, 13.00 Uhr

Ort: Tauberbischofsheim,
Bildungshaus St. Michael,
Stammbergweg 1

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt


Amtsblatt

Nr. 21 · 15. August 1996

der Erzdiözese Freiburg

E 1302

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 21 · 15. August 1996

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung
Leitung: Karin Schorpp, Referentin
Referentinnen/ Referenten: Dieter Holderbach, Regionaldekan Buchen
Dipl.-Psych. Gertrud Schifferdecker, Freiburg
Dietmar Schüler, EDV-Beauftragter, Freiburg
Karin Schorpp, Referentin, Freiburg
Kursgebühren: DM 160,00
Anmeldungen umgehend an:
Institut für Pastorale Bildung,
Pfarrsekretärinnen/-sekretäre,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88-5 88 / 5 89

werbungen nimmt die Vertriebsleitung unseres Konradsblattes in Karlsruhe gern entgegen.

Wohnung für Priester im Ruhestand

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei St. Pelagius, Überlingen-Bonndorf, Dekanat Linzgau, steht für einen Priester im Ruhestand zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Peter und Paul, Billafinger Straße 3, 88662 Überlingen-Nesselwangen, Tel.: (077 73) 3 24.

Werbung für unsere Bistumszeitung Konradsblatt

Wir empfehlen dringend, daß die einzelnen Pfarrgemeinden die Werbung für unser Konradsblatt unterstützen. Auf diese Weise können neue Leser gewonnen und damit auch künftig der Leserstamm unserer Bistumszeitung gesichert werden. Die Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Konradsblattes arbeiten unter der Anleitung von Herrn Werbeinspektor Vogel, der sich mit einem ausdrücklichen Empfehlungsschreiben des Erzbischöflichen Ordinariates ausweist.

Das Konradsblatt sucht außerdem geeignete Persönlichkeiten, die seinen Werbeaußendienst verstärken könnten. Vor allem Damen, die einen beruflichen Wiedereinstieg im mittleren Lebensalter suchen, finden in dieser Außendiensttätigkeit ein interessantes und lohnendes Tätigkeitsfeld vor. Be-

Personalmeldungen

Im Herrn sind verschieden

28. Juli: *Johannes Duda*, Pfarradministrator der Pfarreien Lichtenau-Ulm und Bühl-Moos, † in Baden-Baden
29. Juli: Pfarrer i. R., Geistl. Rat *Alfons Bubl*, Bühl, † in Bühl
7. August: Pfarrer i. R., Geistl. Rat *Adam Dallinger*, Staufen, † in Staufen
11. August: Pfarrer i. R., Geistl. Rat *Gebhard Diez*, Radolfzell, † in Radolfzell